

Vereinsstatuten HSG Lenzburg

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz

Die Handballspielgemeinschaft Lenzburg (HSG Lenzburg) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Lenzburg. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Zweck

Zweck der HSG Lenzburg ist der Betrieb und die Förderung des Handballsports unter Beachtung der Interessen des Breiten- und Nachwuchssports. Die HSG Lenzburg fördert die Kollegialität und die Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern und leistet einen Beitrag zur Popularität des Handballsports.

2. Verbandszugehörigkeit

Die HSG Lenzburg ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbandes (SHV) und des Handball-Regionalverbandes Aargau Plus (HRV Aargau Plus). Sie nimmt am Meisterschaftsbetrieb des SHV teil und vertritt die Rechte ihrer Mitglieder gegenüber dem SHV, dem HRV Aargau Plus und Dritten.

Dazu anerkennt die HSG Lenzburg die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SHV und HRV Aargau Plus.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

Die HSG Lenzburg kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Junior/innen
- Funktionär/innen
- Ehrenmitglieder

3.2 Aktivmitglieder

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an Training und Spiel teilnimmt, ist Aktivmitglied.

3.3 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder der HSG Lenzburg können ehemalige Aktivmitglieder, Freunde und Gönner aufgenommen werden, die der HSG Lenzburg mit moralischer und finanzieller Unterstützung beistehen.

3.4 Junior/innen

Als Junior/in gilt jede natürliche Person im Juniorenalter gemäss SHV, die aktiv an Training und Spiel teilnimmt.

3.5 Funktionär/innen

Als Funktionär/innen gelten Vereinsmitglieder, die innerhalb des Vereins eine vom Vorstand definierte Charge bekleiden. Funktionär/innen können von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages entbunden werden. Die HSG Lenzburg kann zudem Entschädigungen an ihre Funktionär/innen ausrichten. Das Nähere kann durch ein Reglement bestimmen werden.

3.6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben gegenüber der HSG Lenzburg keine finanziellen Verpflichtungen.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder ab dem 16. Altersjahr sind stimmberechtigt und in alle Funktionen wählbar. Sie geniessen alle statutarischen Rechte. Insbesondere steht ihnen das Recht zu, Anträge an die Vereinsversammlung zu stellen.

Aktive und Junior/innen sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen.

4.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur regelmässigen und pünktlichen Bezahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet. Sie verpflichten sich, die Interessen der HSG Lenzburg zu wahren und die Statuten, Reglemente und Beschlüsse zu befolgen. Sie nehmen aktiv am Vereinsleben teil und stellen sich bei Vereinsnähen zur Verfügung.

5. Mitgliedschaft

5.1 Eintritt

Eintritte sind jederzeit möglich. Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann der Entscheid innert 30 Tagen an die Vereinsversammlung weitergezogen werden. Abweisungen sind nur aufgrund sachlich gerechtfertigter Gründe möglich.

5.2 Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Die bis zum Austritt anfallenden Verpflichtungen gegenüber der HSG Lenzburg sind zu erfüllen. Ein Vereinswechsel wird einem Austritt aus der HSG Lenzburg gleichgestellt.

5.3 Ausschluss

Werden die Statuten, Reglemente und Beschlüsse vorsätzlich missachtet, kann auf Antrag des Vorstandes ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Für den endgültigen Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist 30 Tage vor der Vereinsversammlung durch eingeschriebenen Brief vom Ausschlussantrag Kenntnis zu geben.

6. Organisation

6.1 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

6.2 Vereinsorgane

Die Organe der HSG Lenzburg sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren.

6.3 Vereinsversammlung

6.3.1. Einberufung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich, spätestens 90 Tage nach Ende des Vereinsjahres, als Vereinsversammlung zusammen. Die anlässlich der Vereinsversammlung zu treffenden Entscheidungen können auch durch schriftliche Beschlussfassung erfolgen. Der Vorstand kann ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen. Ebenfalls kann ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Dabei ist eine Einladungsfrist von 10 Tagen einzuhalten. Der Besuch der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung ist für sämtliche stimmberechtigten Mitglieder verpflichtend.

Die ordentliche Vereinsversammlung ist den Mitgliedern schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus anzuzeigen.

6.3.2. Beschlussfassung und Quoren

Nur in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können an der Vereinsversammlung behandelt und beschlossen werden. Anträge an die Vereinsversammlung müssen spätestens 7 Tage im Voraus dem Vorstand eingereicht werden. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser wenn es die Dringlichkeit verlangt und 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt wird. Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen.

Bei Beschlussfassungen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Der Vorstand, inkl. Präsidium, stimmt mit. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.3.3. Aufgaben

Die Aufgaben und Rechte der Vereinsversammlung sind namentlich:

- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Vereinsversammlung;
 - Abnahme der Jahresberichte;
 - Abnahme der Rechnung und des Revisionsberichts;
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfällige Gebühren;
 - Décharge-Erteilung an den Vorstand;
 - Beschlussfassung über das Budget;
 - Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Statuten;
 - die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die Ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
-
- Wahlen:
 - Präsidium;

- Kassier/in;
- übrige Mitglieder des Vorstands;
- Revisor/innen.

6.4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen (Präsidium, Aktuar/in, Kassier/in). Er konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidiums und der Kassier/in – selber. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es ist ein Protokoll über die Beschlüsse zu führen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder werden vom Vorstand selber ersetzt. Derartige Ersetzungen sind jedoch an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Aufgaben und Rechte des Vorstands sind namentlich:

- Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
- Die Zuständigkeitsbereiche und Aufgaben werden durch Pflichtenhefte geregelt.
- Der Vorstand erledigt alle nicht in den Kompetenzbereich der Vereinsversammlung fallenden Geschäfte.
- Der Vorstand verfügt über eine jährliche Kompetenzsumme von Fr. 3'000.00. Davon ausgenommen sind budgetierte und von Versammlungen sanktionierte Ausgaben.
- Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen zu zweien, in Angelegenheiten ihres in Pflichtenheften festgehaltenen Aufgabengebietes alleine.
- Der Vorstand wählt die Mitglieder eventuell zu gründender OK's.

6.5 Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt mindestens zwei Revisor/innen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Den Revisor/innen obliegt die Pflicht, Vereinsrechnung und Buchhaltung mindestens 1 Mal pro Jahr zu prüfen.

Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

7. Finanzen und Haftung

Die finanziellen Mittel der HSG Lenzburg bestehen aus:

- ordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Erträgen aus sämtlichen Vereinsveranstaltungen;
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;
- Subventionen;
- Sponsoring.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

8.1 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht worden ist.

8.2 Vereinsauflösung

Der Verein kann seine Auflösung an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschliessen, sofern nicht mindestens 10 Mitglieder den Weiterbestand beschliessen. Termin und Ort dieser Versammlung sind unter vorheriger Bekanntgabe des Traktandums den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus mitzuteilen.

Das Vereinsvermögen ist im Falle einer Auflösung einer Wohltätigkeitsorganisation zukommen zu lassen.

Die Genehmigung der vorstehenden Statuten erfolgte an der Vereinsversammlung vom 20. August 2021 in Lenzburg.

HSG Lenzburg

Das Co-Präsidium:

Linda Kleiner

Tobias Buri